

**AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN, REIHUNGSKRITERIEN, AUFNAHMEFRISTEN,
ANTRAGSTELLUNG UND SCHULPLATZ**

1 Aufnahmevoraussetzungen

gemäß § 68 SchOG in den Fachbereichen Informatik, Automatisierung, Mechatronik und Robotik:

1.1 Erfolgreicher Abschluss der 8. Schulstufe

Bei der Beurteilung des erfolgreichen Abschlusses der 4. Klasse Mittelschule oder 4. Klasse AHS sind die Pflichtgegenstände „Geometrisches Zeichnen“ und „Latein“ sowie zusätzliche schulautonome Pflichtgegenstände und besondere Pflichtgegenstände an Schulen mit Schwerpunkten in der musischen oder der sportlichen Ausbildung **ausgenommen**.

1.2 Eine Aufnahmeprüfung im jeweiligen Gegenstand ist nur in folgenden Fällen abzulegen:

Schule	Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache:	Aufnahmeprüfung AP
Allgemein bildende höhere Schule	---	keine AP
Mittelschule	Vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen ¹	keine AP
Mittelschule	Grundlegende Allgemeinbildung in 1 Pflichtgegenstand ¹	AP oder Vorlage Beschluss Klassenkonferenz *
Mittelschule	Grundlegende Allgemeinbildung in 2 – 3 Pflichtgegenständen ¹	AP
Realschule	Sehr gut bis Gut	keine AP
Realschule	Befriedigend ²	AP
Polytechnische Schule 9.Schulstufe	---	keine AP

1) Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache

2) Nur dann keine AP, wenn im Jahreszeugnis vermerkt ist, dass diese Note zumindest einem Gut der 2. Leistungsgruppe entspricht.

* Die Aufnahmeprüfung **entfällt**, wenn im Jahreszeugnis laut Beschluss der Klassenkonferenz festgestellt wurde, dass "die Note zumindest einem ‚Gut‘ für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule entspricht" oder das Zeugnis den Vermerk enthält „Er/Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Aufnahme in den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule“.

Die Aufnahmeprüfung findet am Dienstag in der letzten Schulwoche statt.
(1 Stunde schriftlich, falls erforderlich 15 Minuten mündlich).

2 Reihungskriterien der HTBLA Kaindorf

Die Reihung erfolgt gemäß den „Aufnahmevoraussetzungen und Reihungskriterien“, welche gesetzlichen und schulautonom (gemäß SGA-Beschluss vom 13. November 2006) erlassenen Regelungen zugrunde liegen. Für den Fall, dass für einen Fachbereich mehr BewerberInnen (bei erfüllter Aufnahmevoraussetzung) gemeldet sind, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt eine Aufnahme gemäß nachstehender Reihungskriterien der HTBLA Kaindorf.

2.1 Wiederholung: SchülerInnen, die berechtigt sind, die Schulstufe zu wiederholen (SchUG § 27 Abs. 1-3, unter Beachtung § 33 Abs. 2f)

2.2 Reihungskennzahl: SchülerInnen entsprechend der Reihungskennzahl, die wie folgt ermittelt wird:

- Die Reihungskennzahl entspricht dem Notendurchschnitt aller Pflichtgegenstände (ohne Latein) des Halbjahreszeugnisses der gerade besuchten Schulstufe und dem Jahreszeugnis der 7. Schulstufe. Hat der Schüler / die Schülerin weitere Schulstufen besucht, so kann das Zeugnis der 7. Schulstufe durch eines einer höheren Schulstufe ersetzt werden.
(Notendurchschnitt = Notensumme der beiden Zeugnisse dividiert durch die Gesamtzahl der Noten; bei wiederholten Schulstufen gilt das jeweils zuletzt datierte Zeugnis).
- Freigegegenstände werden in den Notendurchschnitt eingerechnet, wenn sie für die gewählte Ausbildungsrichtung von Interesse sind.
z.B. für den Fachbereich Informatik: EDV, Informatik, Maschineschreiben
z.B. für den Fachbereich Automatisierung, Mechatronik oder Robotik: EDV, Informatik, Technisches Werken

- Im Falle einer Aufnahmeprüfung (siehe Punkt 1.2) gilt die Beurteilung dieser Prüfung an Stelle der entsprechenden Zeugnisnote.
- Bei gleicher Reihungskennzahl wird zur Differenzierung die Notensumme aus dem Gegenstand „Mathematik“, in weiterer Folge aus „Deutsch“ und „lebende Fremdsprache“ herangezogen.
- SchülerInnen, die in einen anderen Fachbereich angemeldet waren und aus Platzmangel abgewiesen wurden, können in der Reihenfolge ihrer Reihungskennzahl berücksichtigt werden.

3 Aufnahmefristen

Der Antrag auf Aufnahme ist bis spätestens den 2. Freitag nach den Semesterferien zu stellen. Die Berücksichtigung von mit begründeter Verspätung einlangenden Anträgen ist zulässig.

4 Antragstellung

4.1 Dokumente

Für Ihre Anmeldung benötigen wir einen ausgefüllten Anmeldebogen, jeweils eine Kopie der Geburtsurkunde und des Staatsbürgerschaftsnachweises Ihres Kindes sowie des Meldezettels, 2 Briefmarken zum aktuellen Tarif, das Jahreszeugnis der 7. Schulstufe in Kopie.

4.2 Ihr Antrag

Damit der Antrag auf Aufnahme wirksam wird, ist das Original und eine Kopie der Schulnachricht („Halbjahreszeugnis“) der derzeit besuchten Schule vorzulegen. Wir bestätigen Ihren Antrag am Original und versehen denselben mit unserem hauseigenen Stempel. Stellen Sie an mehreren Lehranstalten einen Antrag auf Aufnahme, so ist nur jene Schule, die als erste den Stempel anbrachte, berechtigt, Ihrem Kind einen Schulplatz zuzuweisen. Die Kopie der Schulnachricht verbleibt in der HTBLA Kaindorf, das Original wird Ihnen wieder ausgehändigt.

Anmerkung: Besucht Ihr Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Schule, so ist das zuletzt ausgestellte Zeugnis vorzulegen.

4.3 Wahl des Fachbereiches

Sie haben die Möglichkeit, die verschiedenen Fachbereiche unserer Schule nach Interesse gereiht anzuführen.

4.4 Kontakt

Es ist eine Rückmeldemöglichkeit anzugeben (z.B. elektronisch, postalisch, telefonisch, per Fax).

4.5 Angabe weiterer Schulen

Für den Fall, dass Ihr Kind nicht in der HTBLA Kaindorf aufgenommen werden kann, haben Sie die Möglichkeit, weitere Schulen zu nennen, deren Besuch allenfalls in Betracht gezogen werden kann.

Anmerkung: Gymnasiasten, die im Fall der Nichtaufnahme an ihrer Schule verbleiben wollen, setzen den Namen ihrer Stammschule ein.

In jedem Fall ist ihre Ausbildung an einer höheren Schule gesichert!

5 Schulplatz

5.1 Erhalt eines Schulplatzes

Die HTBLA Kaindorf weist Ihrem Kind bis spätestens am 7. Montag nach den Semesterferien einen Schulplatz zu. Unter der Bedingung, dass die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt werden, gilt diese Zuweisung als verbindlich. Wollen Sie Ihren Schulplatz nicht annehmen, so ist ein begründetes Ansuchen an den Landesschulrat für Steiermark zu richten.

5.2 Abweisung

Wird Ihrem Kind kein Schulplatz an der HTBLA Kaindorf zugewiesen, so haben wir laut Verordnung sämtliche von Ihnen eingereichte Informationen dem Landesschulrat für Steiermark zu übermitteln. Dieser weist Ihrem Kind unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen weiteren Wunschschulen sowie der verfügbaren Schulplätze bis Ende April einen Platz an einer anderen, für Sie in Betracht kommenden Schule zu.

5.3 Service

Um Sie nicht der Zuteilung durch den Landesschulrat auszuliefern, bieten wir Ihnen folgenden Service: Unter der Voraussetzung Ihrer (beispielsweise telefonischen) Erreichbarkeit, verpflichten wir uns, Sie im Falle der Abweisung Ihres Kindes rechtzeitig, d.h. vor dem 2. Freitag nach den Semesterferien zu benachrichtigen. Damit steht Ihnen der unkomplizierte Weg zur Anmeldung bei einer anderen Schule offen.

Die Direktion

Kaindorf, am 18. November 2020

Hofrat Mag. Günter Schweigler, eh.
Direktor